

## Beilage 24

### Antrag

Betreff:

Förderung des Schulwesens in den Notstandsgebieten des Bayerischen Waldes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird angewiesen, zur Förderung des Schulwesens im Bayerischen Wald folgende Maßnahmen zu treffen und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen:

1. Die Gemeinden in den Notstandsgebieten des Bayerischen Waldes sind weitgehendst durch zweckgebundene Zuschüsse zur Errichtung von weiteren Lehrsälen, Beschaffung von Unterrichts- und Anschauungsmaterial zu unterstützen.
2. Es sind staatliche Mittel zur Errichtung von Lehrerwohnungen bereitzustellen, damit dem teilweisen Lehrermangel gesteuert und die Schülerzahlen in den einzelnen Schulklassen vermindert werden.
3. Für die finanziell schwachen Gemeinden des Bayerischen Waldes ist Schulholz aus den Staatswaldungen kostenlos bereitzustellen.
4. Es sind Beihilfen für Kinder bedürftiger Eltern zur Beschaffung von Schulbekleidung zu gewähren.

#### Begründung

Das Schulwesen krankt, wie aus vorliegenden Berichten der Bezirksschulämter des Bayerischen Waldes hervorgeht, besonders an diesen Fragen. Nachdem das Schulwesen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 BV. fällt, können die finanzschwachen Gemeinden des Bayerischen Waldes diesen Aufgaben nicht nachkommen, was zu einer Benachteiligung gegenüber den finanziell besser gestellten Gemeinden anderer Gegenden führt. Da es sich bei den Gemeinden des Bayerischen Waldes fast durchwegs um finanziell schwachgestellte Körperschaften handelt, die Schulwege oft weit und beschwerlich, der Bekleidungszustand der Kinder nicht gut ist und Schulversäumnisse wegen fehlender Bekleidung nicht selten sind, ist hier staatliche Hilfe unerlässlich.

München, den 4. Januar 1951

**Volkholz, Bielmeier,**

v. Aretin, Gaßner, Lechner, Ostermeier  
(sämtliche BP)

## Beilage 25

### Antrag

Betreff:

Aussetzung des Vollzugs der durch Ausnahmegerichte der Siegerstaaten gefällten Urteile

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, über den Hohen Kommissar den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten zu bitten, den Vollzug der durch Ausnahmegerichte der Siegerstaaten gefällten Urteile so lange auszusetzen, bis über die Beschuldigten im Verfahren vor ordentlichen Gerichten entschieden ist.

Diese ordentlichen Gerichte sollen bei ihrer Urteilsfindung die Strafgesetze und Rechtsgrundsätze zu Grunde legen, die wirklich internationale Anerkennung gefunden haben und auch von der UN für unanfechtbares Recht erklärt worden sind.

München, den 4. Januar 1951

**Dr. Malluche**  
und Fraktion (DG)